

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/909



ERZBISTUM
HAMBURG

Kath. Büro • Krusenrotter Weg 37 • 24113 Kiel

An den
Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
z. H. Herrn Vorsitzenden Werner Kalinka, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

KATHOLISCHES BÜRO
SCHLESWIG-HOLSTEIN
**Ständige Vertretung des
Erzbischofs am Sitz der
Landesregierung**

**Beate Bäumer
Leiterin**

Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel
Tel.: (0431) 6403 - 501
Fax: (0431) 6403 - 680
baeumer@erzbistum-hamburg.de
www.erzbistum-hamburg.de

3. Mai 2018

Antrag von SSW und SPD „Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung von § 219 StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft)“ (DS 19/463 neu) und Antrag von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP „Sachliche Information zu Schwangerschaftsabbrüchen“ (DS 19/482) - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren,

gern möchten wir ebenfalls Stellung nehmen zu dem Antrag der Abgeordneten des SSW und der Fraktion der SPD „Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung von § 219 StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft)“ (DS 19/463 neu) sowie zu dem Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP „Sachliche Information zu Schwangerschaftsabbrüchen“ (DS 19/482).

I. Vorbemerkung

Für die katholische Kirche gehören die Ablehnung des Schwangerschaftsabbruchs und die konkrete Hilfe für Schwangere in Notsituationen eng zusammen und sind miteinander unverzichtbare Aspekte eines kirchlichen Eintretens für den umfassenden Lebensschutz. Wir erkennen das Bestreben des Gesetzgebers an, durch Vorschriften wie § 219 und § 219a StGB einer Normalisierung oder gar einer Kommerzialisierung des Schwangerschaftsabbruchs entgegenzuwirken und den Schutz des Ungeborenen möglichst stark im Rahmen der Beratungsregelung zu verankern. Diese Regelungen können nicht aufgegeben werden, ohne die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Lebensschutz zu unterlaufen und die Gesamtstatik der gesetzlichen Lösung zu gefährden.

II. Schwangerschaftsabbruch nach geltender Rechtslage

Die Schwangerschaftsabbrüche ohne Indikation nach § 218a Abs. 1 StGB stellen mit über 95 % der Fälle die deutliche Mehrheit dar.¹ In diesen Fällen ist der Abbruch rechtswidrig, die Beteiligten bleiben aber straffrei. Die nach § 219 StGB verpflichtend vorgeschriebene Beratung der Schwangeren dient explizit dem Schutz des ungeborenen Lebens und hat sich, auch wenn sie ergebnisoffen ist, von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau von der Fortsetzung der Schwangerschaft zu überzeugen. § 219a StGB schließlich stellt das aktuell diskutierte Werbeverbot dar, das praktisch die Kehrseite der Verpflichtung zur Beratung für das Leben darstellt.

Die gesamte gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in den §§ 218 ff StGB und im Schwangerenkonfliktgesetz gibt den vom Gesetzgeber eingeforderten faktischen und normativen Rahmen vor, innerhalb dessen der Entscheidungsprozess der Frau stattfinden soll. Die §§ 219 und 219a StGB sichern in dieser Gesamtkonzeption die umfassende, objektive und seriöse Beratung und Information der Frau in einer Konfliktsituation prozedural ab und schützen damit zugleich das ungeborene Leben. Die Beratung und das Werbeverbot sollen gewährleisten, dass Frauen in Notsituationen Informationen in einem sicheren und regulierten Umfeld, nämlich im Rahmen der Beratung übermittelt werden, und zwar von Personen, die keinerlei eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Ausgang der Entscheidung haben. Aus diesem Grund sind Ärzte, die selber Abbrüche durchführen, auch von der Beratung ausgeschlossen.

Das Werbeverbot erfüllt daneben den weiteren Zweck, einer gesellschaftlichen Normalisierung des Schwangerschaftsabbruchs entgegenzuwirken. Zweck der Norm ist auch, dass Abtreibung öffentlich nicht als Bestandteil eines normalen ärztlichen Leistungsspektrums verstanden wird.

III. Informationsbedürfnis der Schwangeren

Das Informationsbedürfnis der Schwangeren ist sicher nicht in Frage zu stellen. Es ist aber durch § 219a StGB nur insoweit tangiert, als öffentliche Informationen von Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, nicht zugänglich sind.

Das bedeutet, dass selbst die Ärzte, die Abbrüche durchführen, zum Beispiel im Arzt-Patienten-Verhältnis über den Abbruch informieren dürfen, nur eben nicht öffentlich. Dieser Weg ist all denen vorbehalten, die eben keine Erwerbsabsicht mit einer Information über den Schwangerschaftsabbruch verbinden.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass vom Tatbestand des § 219a StGB nur seltene Fälle erfasst sind und sich für die Frauen de facto weder ein Informationsdefizit noch für die Ärzte eine unzumutbare Einschränkung ihrer Berufsfreiheit ergibt.

Die Gießener Ärztin Kristina Hänel selbst wird in einem Artikel (siehe <https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2017-12/schwangerschaftsabbruch-kristina-haenel-interview-abtreibung-informationen-verbot/seite-2>) dahingehend zitiert, dass sie in ihrer Praxis eine Umfrage gemacht habe, bei der sie 100 Frauen danach gefragt habe, wie sie zu ihr gekommen seien. Es seien drei Frauen gewesen, die über die Homepage auf sie aufmerksam geworden seien. Die anderen 97 seien über Beratungsstellen, Ärzte oder Bekannte an sie verwiesen worden.

1

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Schwangerschaftsabbrueche.html>

Aus unserer Sicht sind zudem im Hinblick auf das übergeordnete Rechtsgut, nämlich das ungeborene Leben, die Eingriffe in die Berufsfreiheit des Arztes und in die Informationsfreiheit der Frau hinzunehmen.

IV. Fazit

Eine Änderung oder Streichung von § 219a StGB lehnen wir ab. Für uns ist sowohl aus ethischer als auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive die Beibehaltung des § 219a StGB wünschenswert und geboten.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Bäumer

Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein